

GZ.: BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012

**Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz,  
mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozeßordnung  
1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das  
Bewährungshilfegesetz geändert werden.**

§ 147 (1) Strafvollzugsgesetz:

Die neue Festsetzung der Obergrenze von höchstens drei Tagen für Ausgänge während des Entlassungsvollzuges macht es Insassen einer Strafvollzugsanstalt, die weit entfernt vom späteren Wohnort ist, sehr erschwert möglich, ihre Angelegenheiten bei Behörden, die nur bestimmte Sprechtage haben, zu tätigen.

Auch mit den modernsten Verkehrsverbindungen, kann ein Strafgefangener, der z. B. im Norden von Niederösterreich seine Strafe verbüßt, sehr schwer einen Ausgang von 3 Tagen nach einem kleinen Ort in Kärnten tätigen. Er reist einen Tag dorthin, und einen vollen Tag zurück. Die verbleibende Zeit ist so gering, dass dies zur Erledigung seiner Angelegenheiten nicht ausreicht. Nicht alle Strafgefangenen hatten vorher ihren Lebensmittelpunkt in städtischen und damit leicht erreichbaren Gebieten.

22.10.2012

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende  
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE  
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA  
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34  
TELEFON +43-1-319 37 62  
FAX +43-1-319 43 28  
ZVR 316472546